

AMTSBLATT



der STADT WASSENBERG

Herausgeber: **Bürgermeister der Stadt Wassenberg, 41849 Wassenberg**

38. Jahrgang

Erscheinungstag: 21. April 2010

Nr. 05/2010

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, den Sparkassen und Banken sowie Poststellen des Stadtgebietes Wassenberg zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann im Abonnement (pauschal 34,00 €/Jahr) oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden. Gleichfalls steht es im Internet unter www.wassenberg.de „Verwaltung“ zur Verfügung.

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Manfred Winkens

Internet: www.wassenberg.de e-mail: info@wassenberg.de

☎: 02432/4900-0

Inhalt:	Seite:
Bekanntmachungen und Veröffentlichungen betreffend	
1. Haushaltssatzung der Stadt Wassenberg für das Haushaltsjahr 2010 vom 20.04.2010	37 - 40
2. Wahlbekanntmachung; hier: Am 9. Mai 2010 findet die Wahl zum Landtag NordrheinWestfalen statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr	41 - 42
3. Einwohnerstatistik der Stadt Wassenberg; Stand: 31.03.2010	43
4. Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahres 1992 zur Meldung zur Erfassung	44

**Bekanntmachung
der Haushaltssatzung
der Stadt Wassenberg für das Haushaltsjahr 2010
vom 20.04.2010**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 380), hat der Rat der Stadt Wassenberg mit Beschluss vom 04.02.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge			
ordentliche Erträge	27.392.800,00 €		
Finanzerträge	438.500,00 €	auf	27.831.300,00 €

Gesamtbetrag der Aufwendungen			
ordentliche Aufwendungen	31.179.100,00 €		
Finanzaufwendungen	350.800,00 €	auf	31.529.900,00 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		auf	26.091.100,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		auf	27.667.000,00 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen

aus der Investitionstätigkeit	4.190.300,00 €		
und der Finanzierungstätigkeit	1.850.000,00 €	auf	6.040.300,00 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen

aus der Investitionstätigkeit	6.040.300,00 €		
und der Finanzierungstätigkeit	381.300,00 €	auf	6.421.600,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 1.850.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird festgesetzt. auf 3.137.000,00 €

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird festgesetzt. auf 3.698.600,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt. auf 2.500.000,00 €

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- | | | | |
|-----|--|-----|----------|
| 1. | Grundsteuer | | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | auf | 200 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | auf | 375 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer | auf | 395 v.H. |

§ 7

entfällt

§ 8

- 1) Teilplanübergreifend werden sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppen 50/70 (Personalaufwendungen/-auszahlungen) und 51/71 Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen sowie sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppen 52/72 (Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen), 53/73 Transferaufwendungen/-auszahlungen), 54/74 (Sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen) und 55/75 (Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen/-auszahlungen) für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

- 2) Mehrerträge und Mehreinzahlungen der Kontengruppen 40/60 (Steuern und ähnliche Abgaben) 41/61 (Zuwendungen und allgemeine Umlagen), 42/62 Sonstige Finanzerträge/-einzahlungen), 43/63 (öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte), 44/64 (Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen), 45/65 (Sonstige ordentliche Erträge/-einzahlungen) erhöhen die Ermächtigungen innerhalb des Budgets für Aufwendungen bzw. Auszahlungen.

§ 9

- 1) Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (k.u.) angebracht ist, sind freiwerdende Stellen in Stellen niedrigerer Entgeltgruppen umzuwandeln.
Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend (k.w.)“ angebracht ist, sind freiwerdende Stellen nicht mehr zu besetzen.
- 2) Wird einer Beamtin oder einem Beamten ein Amt mit höheren Endgrundgehalt verliehen, so kann sie/er mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen wurden und die Planstelle, in die eingewiesen wird, besetzbar war.

Wassenberg, den 04.02.2010

gez. M. Winkens
Bürgermeister

gez. Stassny
Stadtverordnete

gez. Krücken
Schriftführerin

Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister
als Wahlbehörde

Wahlbekanntmachung

**Am 09. Mai 2010 findet die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen
statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**

Die Stadt Wassenberg gehört zum **Wahlkreis 10 Heinsberg II** und ist in 17 Stimmbezirke eingeteilt:

Stimmbezirke Nr. und Bezeichnung	Lage des Wahlraums	Straße, Haus-Nr.
1 Wassenberg	Johanniter-Kindergarten	Weilerstraße 68
2 Wassenberg	Gemeinsch.Grundschule Wassenberg	Burgstraße 19
3 Wassenberg	Gemeinsch.Grundschule Wassenberg	Burgstraße 19
4 Wassenberg	Mensa-Forum Gesamtschule	An der Kreuzkirche 12
5 Wassenberg	Kindergarten „Apfelbaum“	Am Neumarkt 23
6 Wassenberg	Betty-Reis-Gesamtschule	Birkenweg 2
7 Orsbeck	Kath. Grundschule Orsbeck	Luchtenberger Str. 1
8 Orsbeck	Kath. Grundschule Orsbeck	Luchtenberger Str. 1
9 Ophoven	Mehrzweckhalle Ophoven	Schützenstraße 1
10 Effeld	Bürgerhaus Effeld	Kreuzstr. 3
11 Birgelen	Kath. Grundschule Birgelen	Elsumer Weg 6
12 Birgelen	Kath. Grundschule Birgelen	Elsumer Weg 6
13 Birgelen	Kath. Grundschule Birgelen	Elsumer Weg 6
14 Birgelen	Kath. Grundschule Birgelen	Elsumer Weg 6
15 Myhl	Kath. Grundschule Myhl	Schulstraße 1
16 Myhl	Kath. Grundschule Myhl	Schulstraße 1
17 Myhl	Kath. Grundschule Myhl	Schulstraße 1

Stimmbezirk und Wahlraum, in dem der Wahlberechtigte wählen kann, sind in der Wahlbenachrichtigung, die in der Zeit vom 05. – 18.04.2010 zugestellt worden ist, angegeben.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Stadt Wassenberg, Roermonder Str. 25 - 27, 41849 Wassenberg, Zimmer 007, eingesehen werden.

Die 2 Briefwahlvorstände für die Landtagswahl treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 09. Mai 2010 um 15.00 Uhr im Rathaus der Stadt Wassenberg, Roermonder Str. 25 – 27, 41849 Wassenberg zusammen.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Der Wähler soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen. Deshalb sollte der Personalausweis oder Reisepass mitgeführt werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Landtagswahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

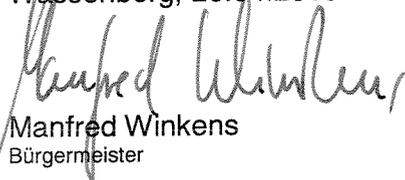
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Wassenberg einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der Stadt Wassenberg, Rathaus, Roermonder Str. 25 – 27, 41849 Wassenberg, abgegeben werden.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Wassenberg, 20.04.2010



Manfred Winkens
Bürgermeister

Einwohnerstatistik

Stadt Wassenberg

*) Einwohner mit Hauptwohnung

Ortsteil	Stand	Saldo	Stand	Saldo	Stand	Saldo
	31.01.2010	Vormonat	28.02.2010	Vormonat	31.03.2010	Vormonat
Wassenberg	7228	-16	7242	+14	7255	+13
Birgelen	3472	-5	3474	+2	3467	-7
Myhl	2696	+12	2693	-3	2698	+5
Orsbeck	1912	+3	1905	-7	1909	+4
Effeld	1261	-2	1255	-6	1266	+11
Ophoven	689	-1	687	-2	691	+4
gesamt:	17.258	-9	17.256	-2	17286	+30

Quelle: Stadt Wassenberg
-Einwohnermeldeamt-

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1992 zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) sind alle Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten 18. Lebensjahr an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfIG).

Alle Personen des Geburtsjahrganges 1992, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

**Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister
Einwohnermeldeamt
Roermonder Str. 25-27
41849 Wassenberg**

Mo.-Fr.: 08.00 Uhr – 12.00 Uhr
Mo.+Do.: 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
Die.: 14.00 Uhr – 18.00 Uhr

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepaß mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausfall durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, daß nach § 45 WPfIG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfIG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Wassenberg, 21.04.2010
Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister


Winkens